



Kleine Anfrage

des Abg. Neitzel (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Kultusminister —

Drei-Fächer-Lehrer

1. Aus welchen Gründen beabsichtigt die Landesregierung, das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen künftig auf das Ziel eines Drei-Fächer-Lehrers umzustellen?

Bei dem Modell eines Drei-Fächer-Lehrers handelt es sich um einen Entwurf. Erst nach Vorliegen der Stellungnahmen der Hochschulen und entsprechenden Erörterungen wird die Frage der Einführung eines Drei-Fächer-Studiums weiter beraten.

Ein Grund- und Hauptschullehrer unterrichtet schon heute in der Regel in mehr als zwei Fächern. Mit dem Rückgang der Schülerzahlen und der Notwendigkeit, auch einzügige Schulen aufrechtzuerhalten, wird der Grund- und Hauptschullehrer — weit über das bisherige Maß hinaus — in mehr als zwei Fächern unterrichten müssen. Zum anderen ist das Klassenlehrerprinzip nicht nur für die Klassenstufen 1 bis 4 von entscheidender Bedeutung. Vielmehr verlangt die Situation in der Hauptschule, daß der Schüler auch dort sich mehr an einer Bezugsperson orientieren kann, die naturgemäß in mehr als zwei Fächern unterrichten muß.

2. a) Welche Anteile des Studiums, ausgedrückt in Semesterwochenstunden, entfallen nach den heute gültigen Bestimmungen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf Erziehungswissenschaft, schulpraktische Studien, Fachwissenschaft und Fachdidaktik (aufgeschlüsselt nach erstem und zweitem

Fach), und welche Anteile werden es für die genannten Bereiche, aufgeschlüsselt nach erstem, zweitem und drittem Fach, nach den Entwürfen für die neuen Bestimmungen sein?

Die jetzigen Regelungen sehen folgende Verteilung vor:

— Erziehungswissenschaften	40 Semesterwochenstunden
— Lernbereich	mindestens 30 Semesterwochenstunden
— Fach	mindestens 30 Semesterwochenstunden

Nach der Entwurfsregelung wird folgende Verteilung erwogen:

— Erziehungswissenschaften	36—40 Semesterwochenstunden
— Fächergruppe/Lernbereich	50—56 Semesterwochenstunden
— 3. Fach	28—32 Semesterwochenstunden

Die Regelungen über die schulpraktischen Studien (fünf Semesterpraktika mit insgesamt 20 Semesterwochenstunden, ein Vorpraktikum zu vier Wochen und ein Hauptpraktikum zu sechs Wochen) würden bestehen bleiben.

Den Hochschulen würde somit ein Spielraum zur eigenen Gestaltung verbleiben. Sie würden insbesondere die Möglichkeit erhalten, Lernbereiche der Grundschule und Fächergruppen der Hauptschule durch Studienordnungen hochschuldidaktisch zusammenzufassen.

- b) Werden nach Auffassung der Landesregierung durch die geplante Neuregelung die wissenschaftlichen Anforderungen an das Studium für Grund- und Hauptschullehrer gesenkt? Wenn ja, aus welchen Gründen hält die Landesregierung das für vertretbar? Wenn nein, aus welchen Gründen tritt nach Auffassung der Landesregierung eine Senkung der wissenschaftlichen Anforderungen nicht ein?

Nein. Eine Ausbildung in einem weiteren Fach wäre nicht gleichzusetzen mit einer Senkung der wissenschaftlichen Anforderungen. Das Studium mit dem Schwerpunkt auf der Fachdidaktik und der Methodik eines Faches kann nur auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Im dritten Fach würden die fachwissenschaftlichen Anforderungen besonders betont.

3. a) In welchem Umfang müßte das Lehrangebot der Pädagogischen Hochschulen bei der Einführung des Drei-Fächer-Lehrer-Studiums rechnerisch ausgeweitet werden, und plant die Landesregierung eine personelle Erweiterung des Lehrkörpers?
- b) Läßt sich nach Auffassung der Landesregierung die höhere Beanspruchung der Lehrkapazität der Hochschulen durch eine Steigerung der Gruppengrößen auffangen? Wenn ja, in welchem Umfang müßte die Gruppengröße gesteigert werden und hielte die Landesregierung diese Steigerung für vertretbar? Wenn nein, welche zusätzlichen Maßnahmen sind von der Landesregierung geplant?

Die Folgerungen für die Lehrkapazität werden mit den Hochschulen noch erörtert.

4. Trifft es zu, daß die Landesregierung bei der Neuregelung beabsichtigt, die schulpraktischen Studien künftig nicht mehr auf die Belastung der Studenten anzurechnen? Wenn ja, welches sind die Gründe dafür und hält die Landesregierung die zusätzliche Belastung für vertretbar?

Die fünf Semesterpraktika würden nach dem Entwurf nicht mehr auf das Mindestfordernis eines Studiums von insgesamt 120 Semesterwochenstunden angerechnet. Vergleichbare Praktikumsteile werden auch in anderen Studiengängen nicht auf die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden angerechnet.

5. a) Ist nach Auffassung der Landesregierung für die Wahl eines der Fächer Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technisches Werken und Textiles Werken neben der individuellen Neigung des Studenten auch eine praktische Eignung erforderlich? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Für die Zulassung zum Studium der genannten Fächer ist an den Pädagogischen Hochschulen seit jeher keine Eignungsprüfung erforderlich. Allerdings wird ein Mindestmaß an praktischen Fertigkeiten für wünschenswert gehalten.

- b) Aus welchen Gründen beabsichtigt die Landesregierung, eines der in Teilfrage a) genannten Fächer zum verbindlichen Bestandteil des Studiums zu machen?

Für den Beruf des Grund- und Hauptschullehrers ist es grundsätzlich erforderlich, daß der künftige Lehrer in der Lage ist, in wenigstens einem der genannten — in den Anforderungen recht unterschiedlichen — Fächer zu unterrichten.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die Regelstudienzeit von sechs auf sieben oder acht Semester zu erhöhen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Nein. Auch die Entwürfe der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen sehen für den Grund- und Hauptschullehrer eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor. Lediglich das Land Bremen hat eine längere Regelstudienzeit eingeführt.

7. a) Welche Auswirkungen hätte der Drei-Fächer-Lehrer hinsichtlich des Lehrangebots der Seminare im Vorbereitungsdienst der Grund- und Hauptschullehrer?
b) Beabsichtigt die Landesregierung, für die Drei-Fächer-Lehrer den Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts im Vorbereitungsdienst zu senken, um die zusätzliche Ausbildung im dritten Fach zu ermöglichen?

Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes hängt zunächst davon ab, in welcher Form das Drei-Fächer-Studium eingeführt wird. Danach wäre diese Frage noch ausführlich mit den Spitzenorganisationen nach § 110 des Landesbeamtengesetzes und allen Beteiligten zu erörtern. Der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts bliebe von der Frage des Drei-Fächer-Lehrers unberührt.

8. a) Zu welchem Zeitpunkt soll die Neuregelung in Kraft treten?

Die Frage kann erst nach Anhörung der Hochschulen beantwortet werden.

- b) Ist die Landesregierung bereit, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu verschieben, damit eine breite Erörterung stattfinden kann?

S. Antwort zu Frage 8. a)

- c) Wie ist der Stand der Beratungen in der Kultusministerkonferenz, und wann ist dort mit dem Abschluß einer Vereinbarung über die Neuregelung des Studiums für Grund- und Hauptschullehrer zu rechnen?

Die Beratungen über die Entwürfe einer Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen erfolgt z. Z. auf Amtsebene.